

• Größtes Blatt
sonntags mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis
monatlich 50 A., vierteljährlich 1.50 A.
pro annum frei ins Haus. Durch
die Post bezogen 1.65 A.

Die Unterhaltungsbeilage
„Die Neue Welt“ kostet
monatlich 10 A., vierteljährlich 30 A.

Volkshlatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 17, Eingang Silbergasse.

Telegramm-Adresse: Volkshlatt Halle/Saale.

Worte: für Wahrheit und Recht.

nr. 135

Halle a. S. Sonntag den 12 Juni 1892.

3. Jahrg.

Arbeiter! Genossen! Denkt an den Boykott! Weidet das hiesige Bier!

Für die Abonnenten der „Neuen Welt“ gelangt heute Nr. 24 zur Ausgabe.

Sozialdemokratie und ländliche Bevölkerung.

Sk. Der Schreden vor der Sozialdemokratie ist den Agrariern in die schlotternden Gebirge gefahren. Im Sinne der österreichischen Agrarier sagt daher ein gewisser Karl Maria Fergel: „Nach vor wenigen Jahren hätte wohl jedermann geglaubt, daß der Zeitpunkt, in welchem die Sozialdemokratie und die Landwirtschaft zu einander in enge Beziehungen gebracht werden könnten, ein sehr ferne sei. Heute ist er bereits da!“ Befragter Fergel versichert allerdings ferner auf eigener Anschauung, „daß die sozialistischen Ideen durch tüchtige und geschickte Landabgation gleich einem überwallenden Strome namentlich in die gemäßig landwirtschaftlich-industriellen Bezirke Nordböhmens in nicht mehr zu überschender Weise übergriffen haben“. Auch sei es eine Tatsache, „daß das sozialdemokratische Gift ganze ländliche Bezirke durchweht habe, und daß die Sozialdemokratie selbst in Bauerntreien bereits viele Anhänger zähle“.

Der österreichische National-Ökonon und Minister Herr Schäffle hat also unrecht behauptet, wenn er meinte, daß die sozialdemokratischen Bestrebungen auf dem Lande wie an einer unburchbringlichen Mauer, den „antifolkloristischen Bauerntreibern“, abprallen würden. Der harte Bauerntreibe des Herrn Schäffle schließt die heutige Gesellschaftsordnung ebenfalls nicht mehr dauernd.

Wie in Oesterreich, so liegen auch die Dinge bei uns. Ein deutscher Agrarier, der zu ähnlichen Resultaten wie Fergel kommt, und der seine Beobachtungen in dem Saalkreise und der Provinz Sachsen u. s. w. gemacht zu haben scheint, ist Graf Götz-Wrisberg in Halle a. S.

Er warf in der Wochenzeitschrift „Landwirtschaftliche Tierzucht“ die Frage auf: „Was können die deutschen Landwirte von der Sozialdemokratie lernen?“

Nach seiner Ansicht hätte man sich vor zwanzig Jahren mit der Beantwortung dieser Frage der Gefahr der Väterlichkeit ausgesetzt. In den letzten zwei Jahrzehnten jedoch habe sich die Lage der Dinge vollkommen geändert. Denn die Sozialdemokratie habe inzwischen eine Machtstellung und eine Bedeutung erlangt, mit der unbedingt zu rechnen sei. Seien diese wohlorganisierten Partei doch bei der letzten Reichstagswahl die Stimmen in derartiger Anzahl zugefallen, daß der „bedenkende“ Mensch nur mit Schrecken dieses Wachstum beobachten könne.

Also dieselbe tiefe Furcht wie in Oesterreich und anderwärts.

Der hallensische Agrarier weist dann in der erwähnten Zeitschrift darauf hin, daß auch die Landwirte Deutschlands den Kampf mit der Sozialdemokratie, einem Gegner, der

jede Rücksicht vortrage, aufnehmen müßten. Wäre man aber einen Gegner bekämpfen, so müßte man seine Schwäche nicht nur, sondern auch seine Stärke, seine Vorzüge kennen.

Ja, er schreie sich nicht, es auszusprechen, daß die Agrarier von den Eigenschaftern, welche die Sozialdemokratie groß gemacht hätten, lernen müßten.

Da wir als Sozialdemokraten nun selbst gepannt darauf sind, mit unsern starken Eriten und Vorzügen bekannt zu werden, so wollen wir in Schuld den weitern Ausführungen des Herrn Grafen folgen.

Vor allen Dingen imponiert diesem Herrn die „ungeheure“ Disziplin, welche die sozialistische Partei zusammenhält. Er hat daran freilich vielerlei auszufehen, aber sie ist hoch unbedingt vorhanden; sie zeigt sich vor, in und nach den Versammlungen, in der Presse, in der gewerkschaftlichen Bewegung, innerhals und außerhals der eigentlichen Parteibeziehungen. So z. B. in der meist musterhaften Führung junger Sozialdemokraten beim Militär. Freilich würde diese Disziplin nur aufrecht erhalten, und vermehrte man Ausfchreitungen sozialdemokratischer Willkür. Freilich würde diese Disziplin nur aufrecht erhalten, und vermehrte man Ausfchreitungen sozialdemokratischer Willkür. Freilich würde diese Disziplin nur aufrecht erhalten, und vermehrte man Ausfchreitungen sozialdemokratischer Willkür.

Sei nun die Disziplin alles in allem eine ungeheure, so müßte die Opferfreudigkeit der Parteianhänger als eine erklaunliche bezeichnet werden von arifokratischen oder bürgerlichen Standpunkte aus. Setze sich doch diese Partei hauptsächlich aus den minderbegabteren Klassen zusammen. Troßdem steuert die Mitglieder, obgleich sie keinerlei handbareilichen Vorteil sehen, jahrein jahraus ihre mühsam erworbenen Ersparnisse bei. So lämen die riesigen Summen zusammen, welche die mündliche und schriftliche Agitation ermöglichen, Summen die zu den verhältnismäßig kleinen Beisteuern der Ordnungsparteien für ihre Angelegenheiten in keinem Verhältnis ständen. Troßdem nun die Ausgaben sehr hohe seien, so wäre dennoch die sozialdemokratische Parteilasse meistens reich gefüllt. Welche kolossalen Kräfte erwachsen allein aus dem Reichstagswahlkreise, und doch brächtige der Opfermut der Armen dazu die großen Summen gleichsam spielend auf. Auch im Anschluß an diesen Gedanken leistet sich der geehrte Herr Graf einige ausgiebige Aftersreiter, auf die wir im Rahmen des vorliegenden Themas nicht eingehen wollen.

Sobann erwähnt wieder eingehendste Agrarier die dritte und letzte Kardinaltugend der Sozialdemokratie.

Weder die glänzende durchgeführte Disziplin, noch die geradezu hervorragende Opferfreudigkeit wären für die Erfolge der Partei ausschlaggebend gewesen, wenn sie nicht in innigster Verbindung mit einer Gemäßigtheit aufgetreten wären, die sich bis in die kleinsten Verzweigungen der großen Partei erstreckt. Es sei das eine Einigkeit, in welcher alle das-

selbe Ziel hätten, dem wieder jedes einzelne Mitglied fest und unerwagt aufstiehe.

Wollten daher die deutschen Landwirte der Sozialdemokratie im Ernst entgegenreten, dann müßten sie sich die Vorzüge ihrer Gegner aneignen: Disziplin, Opfermut und Einigkeit.

„In diese Möglichkeit dürfte aber der Herr Graf selbst nicht glauben, wenn er den naiven Materialismus, die starre Selbstsucht und die Kirchturnpolitik seiner Leute in Betracht zieht.“

Es mag für die edlen Agrarier ein befremdendes Gefühl sein, wenn große Städte und ländliche Kreise in ihren Interessen durch einen Sozialdemokraten vertreten sind. Das rüttelt aber die niedrigen nicht mehr zur Thronkraft auf, die eigentlich nur den Stoff, auf die mühseligen Mühen und auf die väterlichen Dämonen ihres Feindes stützen.

Die Klasse der Agrarier erneut sich nicht mehr im politischen Kampf, auch wenn sie durch die alten Dingen momentan aufgeschwemmt wird, „daß Familie, Vaterland und Religion“ bedroht seien, daß alles, was schön, edel und gut, zertrümmert werden solle und daß aus der „Verächtlichmachung aller Bestehenden“ Schreden — natürlich ohne den geht es nicht — und Föhnungslosigkeit furchbar ihre Häupter erheben würden. Das wäre die Lösung der sozialen Frage, die jetzt durch die ganze Welt geht? — Sehr schön! aber auch der dümmste Agrarierlämmel glaubt auf dergleichen Abgabenbeichten nicht mehr schwören zu müssen; und dann steht der Klasse der ländlichen Großunternehmer, sowie ihrem Anhang, jeder ideale Zug. Durch Jagd, Biererennen und Ballet mit den dazugehörigen Örgeln vermag man diese Menschen leichter zu entflammen, als durch den platonischen Hinweis auf die höchsten Güter, auf reine Schönheit, sittliche Größe, Seelenab u. s. w. Daran scheitert die geistige Mauer der edlen und edelsten Agrarier.

Diese landjunkterlichen Großmagnaten wissen dabei oft nicht mit den einfachsten, sie nahe angehenden Dingen Weisheit. Woher, sagt Götz-Wrisberg, rührt die „Unzufriedenheit“? Woher dieses fortwährende Kommen und Gehen unter den Landarbeitern? Antwort: Die „Herren“ sind sich nicht einig; und das Strafgesetzbuch verjagt die Bestrafung der Kontraktbrüchigkeit. — So naiv eine derartige Äußerung ist, so richtig ist es, wenn der Herr Graf zugestehet, daß es viel — er meint doch auf den Landgütern — sehr viel gibt, was verbesserungsbedürftig ist und wozu „Christenpflicht und Menschlichkeit“ vor allen Dingen aufordern. — Jedenfalls ist es bedauerlich, daß sich der geehrte Herr nicht näher hierzu äußert.

Da er an dieser Stelle leider ganz stumm bleibt, so wollen wir verraten, was die Menschlichkeit und die Sozialdemokratie, die übrigens einig find, wie Leib und Seele, vor allen Dingen für den Landarbeiter als Minimum fordern: 1. Verkürzung der überlangen Arbeitszeit, die ihm das Leben kürzt und das Mark in den Knochen härt. 2. Aufbesserung der jämmerlichen Lohn- und menschenunwürdigen Wohnungs-

bedreits 500 Zentner Dynamit nach Berlin gebracht worden sind, die zum 1. Mai gebraucht werden sollen und wofür die sozialdemokratische Parteilasse 150000 Mark bezahlt hat.

„500 Zentner Dynamit!“ wiederholte der Landgerichtsrat mit erlösender Stimme. Er war sprachlos.

Für 150 000 Mark! kam es bebend über die Lippen seiner Gattin. Sie war geläut.

Vater und Mutter waren von der Wucht der Nachricht wie gelähmt. Die Unterhaltung verlagte eine Weile. Der Herr Landgerichtsrat hatte seinen Kapfenkreid, den er wieder aufgenommen hatte, sich beendet und farrte den ellen-den Wollen nach, wie ein Wollschlichter, mit ausdruckslosen, erlösenden Augen.

Ruch Bruno, der Postfater, hatte — nachdenklich geworden — seine Zigarre ausgehen lassen, u b die Frau Landgerichtsrat sah, wie die hübsche Magdalena, mit gefalteten Händen in ihrem Polsterstuhl und ließ vor dem inneren Auge noch einmal ihr Leben vorüber gleiten. Sie dachte an ihre Wadenzent. Zum Weite sah sie sich als junge Braut mit ihrem Hoberich, der damals noch ein junger Referendar war, die „Linden“ entlang und in den Tiergarten spazieren. Und die Bekannten, denen man begegnete, steckten die Köpfe zusammen, wenn sie das junge Paar erblickten — und ihre Fremdbinnen machten Klatschereien — besonders die Anni Lehmann wollte ihren Hoberich wegkopern. — Und dann all die schönen langen Jahre seitdem — wie gut sie sich betragen hatten — und die Kinder — und die Weisnachten — wie glücklich sie gewesen war —. Und nun — ihr treues Herz krampte sich zusammen — vielleicht alles aus. — Da zieht ja schon der Reizengug beim Kriminalpalast vorüber! — Eine endlose Reihe von Särgen — auf ihrem liegt einUMENTREUZ mit einem weißen P darauf aus Mergelsteinen — und ihrem

Yavahol. Humoreske von Fomdo.

Es war am Vorabend des Jagenumflangens 1. Mai. Schwer und grau hingen die Wolken am Himmel, wie Pulverfäden, die jeden Augenblick explodieren wollen. Schen und niedergeschlagen schliefen die honnetten Bürger das Trottoir der abseits vom großen Verkehr liegenden vornehmen Lessingstraße zu Moabit in Berlin entlang. Niemand wagte, sich umzusehen, niemand sich aufzuhalten; kaum daß hier und da ein verflüchtiges Wort getuschelt wurde. Und wie sollte es anders sein? Alle Welt erwartete ein Unheil; jeden Augenblick konnte es krauchen, jeden Augenblick ganz Berlin in die Luft fliegen. D, es war schrecklich — schrecklich!

Im „Vokal-Anzeiger“ hatte es gestanden, die Sozialdemokraten planten für den 1. Mai eine furchtbare Demonstration. Was es sein werde, wußte natürlich niemand. Aber „Wut“ mußte doch auf alle Fälle fließen; es fragte sich nur „wo“ und „wie viel?“ Niemand konnte die schrecklichen Zweifel lösen. Auch der „Vokal-Anzeiger“ hatte nichts Räheres darüber gesagt, — und er war doch sonst so zuverlässig!

Und oben am Fenster in einem der vornehmen, neuerbauten Häuser der Lessingstraße, die mit ihren gutgeputzten Borgärten, den massiven, prunkvollen Eingängen und monumentalen Erkeren einen überaus soliden und beinahe feierlichen Eindruck machten, stand hinter den schweren Vorhängen in noch schwereren Sorgen der Herr Landgerichtsrat und trommelte nervös an den Fensterscheiben.

Auch hier oben in dem sonst so traulichen Stübchen des Herrn Landgerichtsrats war Sorge und Bekümmernis eingeleert. Frühe fiel das Licht des unfreundlichen Himmels durch die beschlagenen Fenster und ließ die stumpfe Re-

signation, die über den Gesichtern der Anwesenden lag, kaum erkennen.

Wie sich bei einem schweren Gewitter manche Hausbewohner aneinanderdrücken, um sich durch ein Kapitel der heiligen Schrift oder ein gemeinam gelungenes Kernlieb gegenseitig zu trösten: so hatte sich auch heute die Familie des Landgerichtsrats in dessen Arbeitszimmer zusammengekauert; denn geteiltes Leid ist halbes Leid. Und auf dem Tisch lag die „Königlich privilegierte Vossische Zeitung“. D, es war unlagbar eisd.

„Hüßi! Du es wirklich für ernst, lieber Mann?“ erscholl es jagohst aus dem Hintergrunde.

Eine bange Pause folgte, und der Landgerichtsrat trommelte seine Kapfenkreid zu Ende.

„Ja, Ernestine“, erwiderte er endlich, „ich halte es für sehr bedenklich.“

„Aber sie haben auch im vorigen Jahre nichts in die Luft gelprengt, lieber Hoberich!“

„Da hatten sie jedenfalls noch kein Dynamit“, erklärte Hoberich.

„Und jetzt sollten sie wirklich etwas bekommen haben? Aber wo haben sie es denn nur hergenommen?“ erscholl es immer noch etwas ungläubig, um sich selbst zu beruhigen, zurück.

„Aber Mama“, sagte überlegen lächelnd und beinahe vorwurfsvoll der etwaehene Sohn, der in der höheren Politik sehr beschlagen war und sich immer durch die neuesten Informationen auf diejen Gebiete auszeichnete, „was denkst Du von den Sozialdemokraten! Natürlich haben sie welches; eine schwere Menge sogar. Ein Bekannter von mir, der Nationalökonomie studiert, hat es mir selbst erzählt, daß ihm erst ganz vor kurzem ein Dozentmeister aus der Igl. Gewehrfabrik, mit dem er in Weinrestaurant gegangen war, um an ihm die Arbeiterfrage zu studieren, berichtet hat, daß

verhältniß. 3. Fortfall der Beschimpfungen größter, gemeiner Art, Fortfall der thätlichen Mißhandlungen. 4. Schuß der weiblichen Ehre der Arbeiterinnen vor den zuchtlichen Unverschämtheiten der Gutsbesitzer und Gutsbesitzerinnen.

In der That, edler Herr, es ist sehr viel Verbesserungsbedürftig. Mehr sogar als sie auszusprechen wagen oder denken mögen. Der Sozialdemokrat unterscheidet sich eben von Politikern wie Hergel, Börs und Reuten ähnlichen Schläges dadurch, daß er nicht sagt, wenn seine Finger die Wundmale der Zeit berühren. Er spricht aus, was er sieht, und dient der Wahrheit damit und dem Allgemeinwohl. — Das verstehen die Arbeiter von Tag zu Tag mehr, erkennen es an und scharen sich eben darum — trotz auehem und alledem — um das rote Banner der Sozialdemokratie.

Politische Kunstschau.

Ein Fingertag in deutschen Polizeikant. Das Depeschbüreau „Herold“ verbreitete unterm 8. Juni folgende Nachricht:

Krefeld, 8. Juni. Etwa 1600 hiesige Sozialdemokraten wollten auf den Süchtener Höhen eine Versammlung abhalten. Als die Polizei, die verstärkt hinguland, dies verhindern wollte, entfiel ein großer Tumult. Rufe: „Kieber mit der Polizei!“ wurden laut, worauf die Gendarmen mit blanker Klinge dreinbießen. Die Sozialdemokraten rissen die deutsche Flagge vom Wirtshaus herab und hielten an deren Stelle eine rote Flagge auf. Die Polizei nahm mehrere Verhaftungen vor, beschlagnahmte die rote Fahne und zerstreute die Menge.

Diese Nachricht ist, soweit sie sich gegen die Sozialdemokraten richtet, absolut falsch, wie sich aus der Mitteilung eines Augenzeugen ergibt, die wir hiermit folgen lassen:

Der Volkverein zu Krefeld hatte beschloffen, am Fingertag einen Ausflug nach den Süchtener Höhen zu unternehmen. Derselben Beschluß hatten auch die Parteigenossen aus dem Wahlkreise Kempen und aus dem Kreise Gladbach gefaßt. Als wir nun um 6 1/2 Uhr morgens ausrückten, hatten wir schon an der Grenze von Krefeld Polizisten und Gendarmen zur Begleitung. Dieselben folgten uns bis zum Bestimmungsort. Als wir dort ankamen, erfuhren wir, daß der Stadtdirektor Genossen in die Taschen noch sozialdemokratischen Schriften durchsucht worden waren. Der Vorsitzende des Volkvereins begab sich jetzt zu einem in der Nähe wohnenden Wirt und fragte denselben, wo wir uns lagern könnten, um uns zu amüfieren, denn bei uns sei kein Saal vorhanden, der die Menge fassen würde. Nach geringer Schätzung betrug die Zahl der Teilnehmer am Auszuge 2500 bis 3000. Der Wirt antwortete, wir sollten uns nur am Denkmal lagern, das geschähe seitens aller Vereine, wofür Auszüge nach hier machten. Raum hatten wir uns dahin zu geben, als auch schon der Kommissar von Bieren und der Bürgermeister von Süchteln kamen und uns forttrieben. Wir wurden nun überall vertrieben, bis wir schließlich mit unserem Bierwagen auf die Landstraße gingen. Hier begann nun etwas Unruhiges. Der Kommissar gebrauchte uns gegenüber Ausdrücke, die sich nicht wiederben lassen, und auf einmal schrie er: Wer jetzt nicht läuft, wird niedergeworfen. Die Polizisten und Gendarmen sogen blank und hielten mit flacker Klinge auf die Menge etc. Viele wurden niedergeworfen. Ich hatte meine Frau am Arm und ging über die Landstraße nach Süchteln zu; gerade neben mir ging ein alter Mann von vielleicht 65 bis 70 Jahren. Auf einmal kam ein Polizist und schrie, wir sollten laufen, sonst schlägt er uns nieder. Ich erklärte ihm, der alte Mann könnte ja nicht gut fort. Darauf entspann sich zwischen uns ein Wortwechsel, bis plötzlich ein Gendarm dahinschritt und mich mit seiner Faust auf die Brust schlug. Ich wurde durch den Schlag zurückgeworfen, bis ich mich wiederbesank. Kurz eine solche Situation habe ich noch nicht erlebt. Es kamen auch viele Verhaftungen vor, die älteren Genossen hatte alle Hände voll zu thun, daß sie die jüngeren Genossen im Jügel

hielten, so daß diese den Polizisten gegenüber nicht Gleiches mit Gleichem vergalt. Schließlich, als die Höfen geräumt waren, wurde in Süchteln den Wirtinnen verboten, an Fremde Getränke zu verabfolgen. Wo mehrere von uns in einer Wirtshaus waren, wurden sie von Bürgermeister und den Polizisten fortgetrieben. Wo drei Personen zusammen auf der Straße standen, trieb man sie auseinander, gleichviel welchen Geschlechts und welchen Alters sie waren. Ich war mit ein paar anderen von einem bekannten Wirt in dessen Privatwohnung gefaßt worden und konnte deshalb später, als die anderen längst von der Polizei bis weit über die Grenze von Süchteln getrieben worden waren, durch den Ort gehen und die Stimmung der Bewohner erforschen. Es herrschte unter denselben eine furchtbare Erbitterung gegen den Bürgermeister und die Polizisten, und alle erklärten es für das größte Unrecht, daß den Sozialdemokraten verboten wurde, was sonst allen Vereinen erlaubt ist, nämlich, sich ein paar Stunden in der schönen Natur zu amüfieren — und daß man uns ohne jede begründete Veranlassung niederritt und niederschleift. Durch diese Affäre, glaube ich ganz bestimmt, haben wir in Süchteln viele neue Anhänger gewonnen. Die Verhafteten wurden des Nachmittags verführt und dann meist wieder auf freien Fuß gesetzt. Für diese Angebe triele ich mit meiner Person ein, denn ich war Augenzeuge. Es wurden mir noch eine Reihe ungläublicher Einzelheiten erzählt welche ich aber, obwohl sie nach dem Vorhergegangenen ganz gut möglich sind, nicht niederschreibe, weil ich sie nicht selbst gesehen habe.

Soweit der Bericht. Wir haben — bemerkt der „Vorwärts“ dazu — nach den Stettiner Vorgängen keine Ursache, an der Richtigkeit der Darstellung unseres Gewährsmannes zu zweifeln. Sie sind bei der Art, welche gegen die Klassenbewußten deutschen Arbeiter — denen man, wie in Halberstadt x., ja sogar die Schaffung von Gewerbetrieben verweigert — seitens der herrschenden Klassen betrieben wird, auch durchaus erklärlich. Die Polizisten bekommen von ihren Oberen den Befehl, gegen die Sozialdemokraten „schneidig“ aufzutreten, und sie folgen diesem Befehl blindlings, ohne zu fragen, ob es recht ist, ganz gemäß dem Geiste, welchen man ihnen in der Akademie gelehrt hat. Fürwahr, wenn wir überhauen, was alles sich deutsche Polizisten deutschen Arbeitern gegenüber erlauben können, so überkommt uns bittere Scham, daß noch so viele Arbeiter es vermaßen, sich zu ihren verfolgten Brüdern zu scharen und mit denselben in allen Orten eine Pfalze zu bilden, an der die Verfolgungsmut der herrschenden Klassen abstrafe, wie eine Woge am Felsen. Daß die Krefelder Ständelaffäre endlich einmal Anseh nach dem wird, die Maximen der Polizei zu ändern, hoffen wir nach dem Vorhergegangenen garnicht. Wie gearbeitet wird, beweist ja das tendenziös erstellte Telegramm des Heroldschen Büreaus.

Militär-Exzesse. Zu diesem Kapitel schreibt der „Vorwärts“: Von allen Seiten werden uns Zeitungen, enthaltend Berichte über Militär-Exzesse zugehnt, und der Witz, doch alles zu veröffentlichen. Es ist dies einfach unmöglich. Wir werden es mit dem neuen Material machen, wie wir es mit dem Material über Soldaten-Mißhandlungen, das sich handhoch bei unseren Reichstagsabgeordneten hat, — und gleich diesem wird es zu passender Zeit und an passender Stelle seine Verwertung finden. Vorläufig verzichten wir auch auf Anlegung einer besonderen Rubrik — dadurch wird das Interesse abgelenkt und die Empörung, durch die Häufigkeit des Anlasses, gemildert. Besonders schmachvolle Fälle werden wir natürlich nach wie vor mitteilen und jede Gelegenheit zur Einprägung der Wahrheit benutzen, die die Militärischen Exzesse gleich den Soldatenmißhandlungen eine Folge des Militarismus sind und daß, vor diesen eines zivilisierten Gemeinweins unwürdigen Rohheiten endlich zu steuern winnsich, vor allem die Ursache bekämpfen muß, d. h. den Militarismus. Das Uebel bekämpfen und die Ursache nicht entfernen, ist Gedankenlosigkeit oder Heuchelei.

Ein ruheloses Verfolger scheint der deutsche Student Körner werden zu soll n. Körner, der der sozialdemokratischen Partei angehört, ist bekanntlich bei der ständelaffen Zufallsreise in Rom wegen der Vorgänge vom 1. Mai 1891 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und nach Verbüßung der

Rolle übernahm. Wie dem „Figaro“ bestimmt versichert wird, soll das verhaftete Individuum mit dem echten Ravachol, dessen Signalement man genau kennt, nur geringe Ähnlichkeit haben. Dem echten Ravachol, der sich bekanntlich durch stehend schwarze Augen und auffallend lange Arme und Beine auszeichnet, soll inzwischen in Frankreich der Boden zu heiß geworden sein, und es heißt, daß er mit Hilfe bedeutender Geldmittel, die ihm durch die Fédération anarchiste internationale gewährt werden konnten, und nachdem ihm große Mengen von Dynamit und anderen Sprengstoffen vorgegangen sind, ins Ausland geflüchtet sei und sich vorläufig nach Deutschland begeben habe, wo seine Person in den dort zu erwartenden Mai-Unruhen in Verbindung gebracht wird.

So stand es Wort für Wort zu lesen; und war die Nachricht nicht unheilvoll genug, um die friedliche Familie des Landgerichtsrats in die größte Bestürzung zu versetzen?

Der Abend fandte bereits seine Schatten in das behaglich durchwärmte Stübchen; denn der Himmel machte ein unruhliches Gesicht, und der Wind, der unten auf der Straße eine Staubwolke in die Höhe wirbelte, jagte oben mit Heulen und Pfeifen schwarzen Rauch und schwere Regenwolken über die galkischen Dächer, die vielleicht bald, ach vielleicht nur allzu bald, in Schutt und Trümmern liegen sollten.

Der Landgerichtsrat beobachtete noch immer mit wehmüthvollen Blicken das geschäftige Treiben des Nordwests. Mit dem Himmel zugewandtem Gesicht und an den Fingerringen gebürdeter Nerven hatte er nur halb der schon zum drittenmale genossenen Vorlesung zugehört und war inzwischen feinerseits zu gelegigen Selbstbetrachtungen übergegangen.

Wils schossen ihm die Gedanken durch den Kopf. — Ra-

selben ausgewiesen worden. Er ging dann nach Gen f, wo er, wie die „Frankf. Ztg.“ meldet, jetzt ebenfalls ausgewiesen ist.

Verhaftung. Der verantwortl. Redakteur des Braunschweiger „Volksfreund“, P. Braun, ist gestern nachmittag auf Requisition des Landgerichtsrats Saardruden verhaftet worden, um in die Strafhaft in Trier überführt zu werden. Der „Volksfreund“ sagt dazu: Genoffe Braun hat eine wegen Majestätsbeleidigung als Redakteur von „Schlagel und Eisen“ in Saardruden sich zugezogene siebenmonatige Gefängnisstrafe abzusüßen. Sonderbar muß es erscheinen, daß wir die Verhaftung unseres Redakteurs erst durch die „Anzeiger“ und „Tageblatt“ erfahren. Weder uns noch dem Genoffen Braun wurde, als ihn ein Kriminalbeamter nach dem Gericht zu kommen einlud, was einem sozialdemokratischen Redakteur nicht selten passiert, ein Wort von seiner Verhaftung mitgeteilt. Heute morgen 8 Uhr wurden wir von seiner Verhaftung erst in Remnitz gefeiert.

Fortschritte nach hinten. In dem Gefängniswesen spiegelt sich der Bildungsgrad eines Landes — so ist wiederholt gesagt worden. Und mit Recht. Ein Land, das die Gefangenen barbarisch behandelt, ist barbarisch, und wenn es sich die Zivilisationschminke fingerdick auf die Waden schmirt, nach diesem Prüfmal (Kriterium) gemessen, steht unser Deutschland sehr tief. Wie die politischen Gefangenen bei uns behandelt werden, das haben wir neulich geschribet, und kein Wort konnte uns als falsch oder übertrieben nachgewiesen werden. Doch auch die allgemeine Gefangenen-Behandlung verdirbt sich in Deutschland. Wir sehen dies aus einem, amtlichen Quellen entnommenen Artikel des „Leipziger Tageblatts“ über die Reformen des schiffschen Strafvollzugs. Wenn wir in neuerer Zeit von „Reformen“ hören, dann überkommt uns immer ein kleines Grauen — es sind fast regelmäßig Rückwärts-Reformen. Und in diesem Falle finden sich die schlimmsten unserer Ahnungen bestätigt. Wir lesen da u. a.:

Die Reformen bezogen sich auch auf das Disziplinarwesen. Sie sind durch die Hausordnung vom Jahre 1883 hergeleitet. An Stelle der stilleren einsamen, aber lang dauernden und darum gesundheitschädlichen Hofstrafen sind kurze, aber verschärfte und darum empfindlicher wirkende Strafbüßen getreten. Die Strafgewalt ist wesentlich und zwar um das Doppelte erhöht. Es kann z. B. enger Arrest, eine Strafe, die sich vorzüglich wirksam erweist, ohne die Gesundheit zu beeinträchtigen, in Verbindung mit Hofstrafen und hartem Lager bis zu 10 Schürfungstagen erkannt werden, und endlich ist die zeitlich nur im Männerzuchthaus und Korrekthaus zulässige Prügelstrafe, die als Strafshaltungsmittel mit dem revidierten Strafgesetzbuch von 1888 beibehalten wurde, als Disziplinar-Strafmittel auch für Männer in den Landesgefängnis-Strafanstalten zugelassen. Das kal. Ministerium des Innern überwacht speziell auf des Eingehens die Disziplin und hat mit der Kontrolle einen besonderen Kommissar beauftragt. Als besonders vorteilhaft hat sich in der Hausordnung die Bestimmung ergeben, nach welcher ein Gefangener über den Ablauf seiner Strafzeit hinaus in der Anstalt zu behalten ist, wenn eine über ihn verhängte Disziplinarstrafe noch nicht verbüßt wurde. Die bubenhaften Subjekte, die es sich sonst zum Vergnügen machten, in den letzten Stunden ihrer Gefangenschaft noch einmal möglichst ruh und gemein aufzutreten, weil sie auf ihren Entlassungstag pochen konnten, bleiben jetzt häufig schon bis zum Augenblicke der Entlassung.

Da hat man die ganze Humanität des mittelalterlichen Inquisitionsrichters, der in Interesse des Gefangenen die Folter über ihn verhängte, den teuflischen Widerstand in ihm mit unerbittlicher „Gemüthlichkeit“ zu brechen suchte. Verschärfung der Strafen und Ausdehnung der Prügelstrafe, das genügt zur Kennzeichnung dieser „Reform“, in der sich der reaktionäre Einfluß der Meta Bismarck der so recht deutlich offenbart.

Die „Reform“ wird aber schwerlich auf das Land des Blümentrostes und der Sozialisten Achtung beschränkt sein.

vachol in Deutschland, — natürlich in Berlin. Der blutdürstige Mann der Propaganda der That, der Mann des Dynamits, der Mann, der halb Paris in die Luft gesprengt hatte, — der die Polizei der ganzen Welt überhüllte, — in Berlin! In Berlin natürlich zum 1. Mai, und gemeinsam mit den Sozialdemokraten. — O Gott! und schon so bald!

Schaubern wandte er sich vom Fenster und schlich mit geknicktem Kopfe nach dem Hintergrunde des Zimmers, wo er sich bei den Seinen erschöpft in einen Lehnstuhl fallen ließ.

„Wir können uns auf das Schlimmste gefaßt machen,“ bemerkte er etwas gallig, wie einer, der — von trotzerber Gesundheit, lebensstark und thätelustig — die Todeswunde empfangen hat, an der er nun eben dahinliegen muß.

„Auf das Aller schlimmste,“ erwiderte trocken Benno, der Politiker, der sich inzwischen die Lampe angezündet und mit einer gewissen Wollust langsam zum vierten Male seine Pariser Korrespondenz gelesen hatte, — nicht anders, als was es eine Stelle aus dem famonischen Recht, die er fürs Examen interpretieren mußte.

„Auf das Aller schlimmste,“ sagte er; „denn ich zweifle in anbetragt der ganzen politischen Konstellation keinen Augenblick, daß Ravachol bei uns ebenso, wenn nicht noch schlimmer haulten wird, wie in Paris.“

„Aber ich bitte Euch, liebe Kinder,“ warj die Frau Landgerichtsrat selbst dahinschauen, „was habt Ihr nur mit diesem entsetzlichen Ravachol? Bekent doch unsere Polizei, das Militär, die Gerichte? Sollte der Ravachol denn garnicht zu fassen sein?“

(Fortsetzung folgt.)

Die Doppelgängerin.

Ein Märchen von Sie Claassen.

Es sah traurig aus auf der Erde. Nur verflohen erst leinze und drängte das junge Grün hervor, das den Frühling bringen wollte, aber der Winter, zu dem die Natur wieder einmal erkrankt war, lag mit seiner Eisdecke noch so gemalt darüber, daß es verächtlich zurückdrückte in die alte Nacht über, wo es die Fessel doch gelohnt hatte, weiß überwachtend und ungeläch in die Höhe hob, so daß die Menschen es nicht einmal erkennen und für Unkraut hielten.

In dieser Zeit regte sich auf weitem Wäldergang, das von diesen Geden eng umschlossen war, ein junges Weib und rief sich schlaftrunken die Augen. Aber es war kein Mädchenfranz, der es geweckt hatte; die scharfe Zugluft des Frühwindes hatte es wachgelockt und wehte ihm nun kühl und erfrischend um Stirn und Nase, daß seine Haare hoch aufstatterten und die weissen Blätter wirr durcheinanderschleuderten. Zanzende Sonnenfunken spielten drüber hin, und gebelnd schloß das junge Weib noch einmal die Augen vor dem blitzenden Widerschein, den ein Schwert in seinem Arm ihm entgegenwarf. Der Sonnenstrahl aber glitt weiter, und da — erstökte es neben sich, fast verfallend im dünnen Reif, eine halbverkaupte Spinndel liegen, die es aufgehob und nachdrücklich betrachtete. Und plötzlich sah an seiner Seite, so dicht, daß es fast davon berührt wurde, die bleiche, weiße Gestalt eines anderen Weibes.

„Gieb mir mein Eigentum,“ sprach diese mit wehmütigen Lächeln und griff nach der Spinndel, „Du hast nichts damit zu schaffen!“ — „Wer bist Du?“ — „Das ist die Spinndel, von einem Schauer ergriffen.“ — „Ich bin nicht, ich war einmal — vor langer, langer Zeit!“ — „Ich habe vollbracht, was mich zumut.“ — „Dann haben sie dich hier eingekerkert — auch das ist schon lange her.“ — „Aber ich komme nicht sterben, denn Du warst noch nicht geboren.“ — „Wer bist du?“ — „Das ist das junge Weib wieder mit leiser, ahnender Stimme. — „Du?“ — „aus dem abgeforderten Auge der bleichen Gestalt brach ein plötzlich-erleuchtetes — wer Du bist?“ — „Du bist die Fortsetzung und Ergänzung meiner selbst. Du liehst!“ — „Und sie hielt ihr die Spinndel entgegen, auf der in halbverlorenen Schrift die Worte standen: „Diene und empfang!“ — „Und nun lies die Worte auf Deinem Schwerte!“ — „Das ist ein junges Weib las, was ihr in goldenen Ringeln und Lettern entgegenstrahlte: „Befreie Dich und gieb!“

„Weist Du es nun, wer Du bist? Jetzt bedürfen sie Deiner, wie sie einst meiner bedürften; aber wo ich im Schatten wandelte, wirst Du im Lichte wandeln, und wo ich folgte, wirst Du vorangehen. Geh, geh, befreie Dich! es ist hohe Zeit, daß Du kommst!“

„Und wie soll ich uns nennen, Dich und mich, wenn sie mich fragen?“ — „Die Weiblichkeit!“ sprach die Gestalt mit lesem Lächeln, und wie ein Lusthauch war sie verschwunden.

Da sprang das junge Weib auf mit blitzenden Augen, und mit beiden Händen sein Schwert fassend, hob es die Feste in Städte; mit einem Sprung war es draußen und lief und lief, bis es an das Thor einer mächtigen, großen Stadt gelangte. „Wer bist Du?“ — „Was willst Du?“ — „Große der Wächter.“ — „Ich bin die Weiblichkeit und komme Euch zu helfen, denn Ihr bedürft meiner!“ sprach noch atemlos das junge Weib. Da umspielte den Mund des Wächters ein höhnißliches Lächeln: „Hier ist die Residenz unserer mächtigen Herrin, der Guten Sitte“, die läßt kein Weib ein mit dem Schwerte in der Hand. Und was die Weiblichkeit betrifft, so forsge Dich nicht um sie, denn sie ist unser seit ewigen Zeiten; Dich aber — kennen wir nicht!“

„Du läugst!“ rief die Weiblichkeit jenenfallt und erhob ihr Schwert, daß der Wächter erschrocken zurückwich. Im selben Augenblick war sie an ihm überüber und in der Stadt und ohne Aufenthalt, ohne der entsetzten Wache der Menge, ohne der Drohung hinter ihr her zu achten, eilte sie gerade in den herrlichen Palast, den sie schwimmend vor sich sah, gerade vor den Thron der Frau Sitte, welche feix und langweilig im Kreise ihrer Hofdamen saß.

Es entstand ein ängstliches Räden und Zurückweichen. „Was willst Du?“ herrichte Frau Sitte mit drohender Miene an. Die Weiblichkeit wollte antworten. . . . Da — von Entsetzen gepackt blieb ihr Blick auf den Stufen des Thrones haften. . . . Dort sah, als wenn sie sich im Spiegel sah, ein Weib wie sie, von ihrer Gestalt, ihrer Größe, ihrer Art, ihrem Antlitz — sie selbst, sie selbst! Der Wächter hatte wahr gesprochen. — Wie erkarrt bohrten sich die Wände der Doppelgängerinnen einen Augenblick lang in einander — sie selbst, sie selbst! — und — nein! doch nicht sie selbst! Es war ein lauter fallendes Bild, bei dem ihnen entgegen kam. Und sich! auf der Stirn jenes Selbst dort thronte lächelnd die Dummheit, und in den Augen und auf den halbgeöffneten Lippen lauerte die Lüsterheit. . . . Mit einem Schrei schlug die Weiblichkeit beide Hände vor Gesicht; sie konnte den Anblick ihres entsetzlichen Spiegelbildes nicht ertragen.

„Hinaus!“ Da wußte der Herr, was uns heilig ist, hinaus!“ rief mit strenger, höhrender Stimme die Sitte auf ihrem Thron, und die vielen Ritter im Saal, die sich schweigend um die Doppelgängerin geschart hatten, erhoben ein gar gemaltiges Geräusch. „Das Schwert, das Schwert des Heiles in ihrer Hand, sie hat es uns gestohlen, entreißt es ihr!“ Da schloß die arme Weiblichkeit hinaus, verfolgt von den Schmähdungen und Drohungen aller dater, denen zu helfen sie gekommen war, hinaus bis vor die Thore der Stadt und weiter, weiter, in die Nacht hinein, durch Felder und Dörfer, so weit die Herrschaft der Frau Sitte reichte, bis in den tiefen schweigenden Wald, wo sie fern von Menschen niederlag. Wie lange sie so gehen, wußte sie nicht; sie war so müde und verwegelt. Aber dann fröhlich es ihr kühl um die Stirn, und in ihrem Ohr klingelte und tönte es wie von feinen

Glöckchen, so lieblich und lustig, daß sie für Augen aufschlag. Es waren die Weibheiten, die sie zu treffen gekommen waren. „Weibe bei uns!“ — „Baten sie schmeichelnd. — Ich kam ja nicht, sie bedürfen dort meiner“, schloß sie die Weiblichkeit und wies nach der Richtung, von der sie gekommen. Da machten die Eifen betrübte Gesichter und schlüfferten miteinander, und plötzlich faßten sie bei der Hand und zogen sie weiter bis in ein düstiges verfallenes Thal.

Und sich! da stand sie plötzlich vor ihr, der Ewigigen, Einzigen, Allwissenden: der Mutter Natur. Die sah auf festigem Thron, und die Elemente webten um sie herum, und von ihrem Antlitz strahlte ein scharfes Leuchten, so daß die Weiblichkeit erschauern und in die Knie sank, das Haupt zu Boden gesenkt. „Sieh auf!“ sprach die Natur. Und die Weiblichkeit sah auf, der Natur gerade ins Angesicht, und die Natur lächelte. Wie heller Sonnenschein glitt dieses Lächeln überall hin, in Winkel und Spalten, hinein auch in das wunde Herz der Weiblichkeit, und während ihr noch die Thränen die Wangen herabfließen, lächelte sie mit einem Mal hell und jauchend auf.

„Du hast mich schon verstanden,“ sagte die Natur, noch immer lächelnd. „Wenn von jener Tochter der Guten Sitte“ — „längst der Name dem Ohr der Menschen fremd geworden, wenn jener Palast, dem Du eben einflusst, längst eingestürzt, ein neuer errichtet und wieder eingestürzt sein wird, — dann wirst Du noch blühend wandeln auf Erden, schaffend und wirkend. Darum aber mußt Du, ausstehen und kämpfen, kämpfen gegen die Unreinheit und Lüge, die sich einschleichen hat in Deiner Gestalt, kämpfen gegen die Selbstsucht und Dummheit, Baurickel und Vindict der Brüder, bis sie Dir ins Auge schauen können und die Hand reichen aus ihrer Schwesler. Bis es soweit gekommen, werden alle Dich begehren mit ihrem Huh, doch was geht Dich Dein Glück an? Unermüdlich mußt Du kämpfen, damit Du erstarbt im Kampfe, Dich befreist und selbstig wilst der Arbeit an dem großen Werk der Menschheit. Dann aber wird ein Gesicht von Dir ausgehen, stark, gesund und rein, wie es keine Aufgabe erfordert. Dazu gab ich Dir schon das Schwert; doch ich fürchte, es ist nicht genug damit. Nun will ich Dir noch einen Schilling geben.“ Die Natur winkte der Weiblichkeit.

„Vor dem inneren Auge der Weiblichkeit aber entrollte sich das Bild weiter, das die Natur ihr gezeichnet, und klarer und klarer trat aus dem Nebel der Zukunft. . . . Ihr Zuhlen hob und senkte sich wie die Sturmflut auf hoher See, die Wangen glühten ihr in rosigem Widerschein, und umgebildet schauten ihre Augen in das Licht der aufsteigenden Morgenröthe.

„Komm!“ rief sie mit jubelnder Stimme und eilte voraus in den jungen Tag, zurück zu den Menschen, so schnell, daß der stille Beschäftigte ihr kaum zu folgen vermochte.

(Die Weiblichkeit.)

Der zweite Punkt der Lagerrechnung.

Als der zweite Punkt der Lagerrechnung folgt. Die Behandlung der verwahrlohten und sittlich gefährdeten Jugend.“

Referent Lehrer und Redakteur G. Helmke-Wagberg. Die Frage über Behandlung verwahrlohter und sittlich gefährdeter Kinder muß als Gegenstand betrachtet werden, der nicht allein Lehrer, sondern seit langem bereits auch Juristen und andere der Sache näherliegende Kreise bewegen. Solche Fragen, die sich mit dem Erziehung und Unterrichtswesen in nächster Verbindung stehen, sind von den Lehrgängen stets als wichtigste behandelt worden, denn nur durch Gemeinamkeit des Handelns aller in dieser Frage maßgebender Faktoren ist ein Erfolg zu erreichen. Der vorliegende Stoff ist aber in einzelnen Bezirken nicht zu erledigen, und die behaupteten Punkte nur selten berührt werden. Daher siehe brauchbares statistisches Material hierzu nicht zur Verfügung. — Die heutige allgemeine Frage über auffallende Zunahme von Verbrechen und Vergehen unter der Jugend, sowie über die Vererbung derselben, ist eine berechtigte. Seit 1868 bis 1889 und ferner bis 1890 ist die Zahl jener Jugendlichen, welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Landesgesetz bestraft wurden, von ca. 30 700 auf mehr als 36 700 und fernerhin auf nahezu 41 000 gekommen. Es ergibt sich aus diesen Zahlen im Vergleich zu der Gesamtzahl sämtlicher Verurteilten aller Altersstufen, daß die jugendlichen Verbreiter um 1 Prozent zugenommen haben. Dabei sind die Verurteilungen gegen die einzelnen Landestheile nicht in Betracht gezogen, was sehr maßgebend ist, da die Straftäter, welche unter das Reichsgesetz fallen, nach amtlich statistischer Schätzung nur den vierten Teil aller Strafhandlungen ausmachen. Uebersehen darf hierbei auch nicht werden, daß die dem Verbrechen nicht zugerechnete Zahl als verhältnismäßig zu betrachtender Jugendlichen noch bedeutend größer ist, als die genannten. Die Prüfung der Ursachen solcher verbreiternden Verhältnisse führt zu dem Ergebnisse, daß die häusliche Erziehung, welcher vor allem die Heranbildung der Kinder zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft als Aufgabe gestellt werden muß, leider den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht. Derartige Aufgaben aufzulegen kann, Abgesehen von den Fällen, wo die Eltern dieser erzieherischen Aufgabe nicht fähig sind, wo bereits Vater und Verbrechen heimisch sind, in Folge des Unmaßes der Industrielle, die alle erwachsenen Mitglieder der Familie vom frühen Morgen bis zum Abend aus dem Hause treibt, kaum anders zu erwarten, als daß die Jugend der Vererbung sich selbst und Verbrechen in dem Verfallenen. Von 16. Mai 1871, sowie noch einer Anzahl hierzu vom Februar 1876 sind vier Gruppen von Jugendlichen zu unterscheiden und zwar in solche: 1. denen Straftaten nicht nachzusehen waren (für diese haben einige der Einzelstaaten, wie Preußen, Baden, Braunschweig etc. bereits dann Zwangsregierung veranlassen), wenn nicht genügende nützliche Erziehung bei Schulkindern zu erfolgen ist; 2. welche das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und deshalb wegen begangener strafbarer Handlung nicht gerichtlich zu verurteilen sind. (Diese können

einer das 16. Lebensjahr nicht überschreitenden Zwangsregierung unterworfen werden.); 3. die das 12. Jahre zwar überschritten haben, aber mangels Erkenntnis der Straftaten ihrer Handlungen freigesprochen sind. (Dieselben können entweder den Eltern wiederzugeben oder gegebenenfalls bis zum 20. Jahre einer Erziehungsanstalt übergeben werden.); 4. die das Alter von 12 Jahren überschritten haben, und denen Erkenntnis ihrer strafbaren Handlungen so angeeignet werden muß, inselbständigen Verurteilung erfolgt. (Für diese werden aus § 57 Strafgesetzbuch Bestimmungen getroffen. Gemäß § 57 ist hier außerdem noch Zwangsregierung anzusehen.) Man erhebt aus dieser Gruppierung, daß die aus 1 Aufgehörten gewissermaßen nur einer Beobachtung unterliegen, bis sie irgend einer der folgenden Gruppen zugefallen; den aus 2 und 3 Genannten wandelt man die weite Wahlbarkeit zu, möglichenfalls die zu 4 gehörigen fast gänzlich ihrem Schicksal überlassen werden.

Nur wenn ein tatsächliches Verbrechen der Erziehenden (Eltern, Pfleger etc.) nachweisbar ist, können verwahrlohten Kinder einer Zwangsregierung unterstellt werden. Redner gibt eine Zusammenfassung der in Preußen im Verlaufe des Jahres 1890 der Zwangsregierung auf Grund des betr. Gesetzes vom März 1878 übergebenen Kinder, wonach bis zum Ende des Monats März in Deutschland sich in Zwangsregierung befanden ca. 10 000 Kinder, von denen aber 5760 in Familien, mehr als 4190 in privaten, dagegen nur ein oder bei den Eltern oder den Eltern oder den Eltern in öffentlichen Erziehungsanstalten waren. (Bis zum gleichen Zeitraum waren hierin im preussischen Staate 16 960 Kinder, 1890/91 aber 1610 der Zwangsregierung übergeben.) Man erhebt aus diesen Zahlen, welche in keinem Verhältnis zu den obengenannten der Verurteilten stehen, daß dem tatsächlichen Verbrechen nicht entspricht ist. Doch dies auch nicht anders sein kann, ergibt sich daraus, daß sogenannte Erziehungs- oder Wohlthätigkeitsvereine nicht ausreichend zu wirken vermögen, auch werden ihnen meistens der nützlichsten Erzieher Schwierigkeiten gemacht. Ein weiterer, nicht unterschätzbarer Grund zur Unterbringung der Zwangsregierung ist aber der Umstand, daß die unterrichtliche Behandlung der verwahrlohten Kinder in Familien fast ausschließlich beherrscht wird. Im weiteren tritt Referent der Erziehung entgegen, als könne durch harte Strafen, wie sie das Strafgesetzbuch andeutet, Sühne oder Beilegung erzielt werden. Im Gegenteil behauptet derselbe, daß vier Fünftel sämtlicher Jugendlicher Minderjährige in Familien erzogen werden. Die Strafen, die in den meisten Fällen nicht an die Staatskraft der Strafen oder Strafen in Familien zu entgehen. Die Strafe soll nur den zu erwerbenden Willen zur Besserung unterstützen. Es erfordert schon eine langjährige Erziehung, das Denken und Willen des Menschen auszugestalten, die Umwandlung eines Verbreiters in einen nützlichen Menschen ist ein bedeutend längerer, mühsamer und kostbarer Prozeß. Einmal erlangt kann nur in längerer Zeit auf erzieherische Weise, nie aber in Gefängnissen erfolgen, wo der Umgang mit verurteilten Verbreitern ihn auf betrübtere Bahn nur weiterführen kann. Auch ist der Beginn der Strafmöglichkeit mit dem 12. Jahre als verfrüht zu bezeichnen, bis zum 14. Jahre der Erziehung der Schule entgegenkommend kann durch nach seiner Entlassung nicht ohne dem Gefängnis anheimzufallen, ebensowenig wie ein aus dem Gefängnis Zurückgekehrter nicht in die Schule geht. Redner betont die Notwendigkeit der Zwangsregierung auch in den Fällen, wo die Verwirklichung der noch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat; jedoch soll entweder allein auf Freiheitsstrafe oder doch nicht in Beziehung von Straftäter gezeigt habe und schließt sich der Beschaffenheit der letzten Berliner Konferenz an, welche sich dahin ausdrückte, daß Jugendliche beider Geschlechter vom 14. bis 18. Jahre der richterlichen Beurteilung in folgender Weise unterliegen sollten: Es soll, wo notwendig, Freiheitsstrafe verhängt werden, jedoch nicht unter 1 Monat

